

Aktenzeichen:

7 RV 1122/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt an
Revisionsklägerin
am 22.6.1962, an
Revisionsbeklagten
am 23.6.1962

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Mai
1962 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in
Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialge-
richtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß
und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h
und Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. September 1961
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Ehemann der Klägerin bezog wegen restlicher Halbseitenschwäche nach unvollständiger Querschnittslähmung des Rückenmarks in Höhe des fünften Halswirbels, chronischer Osteomyelitis des linken Oberschenkels mit Bewegungsbehinderung des linken Kniegelenks, reizloser Narben im Nacken, Gesicht und linken Oberschenkel sowie Stecksplintern im linken Oberschenkel und linken Schulterblatt eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. Am 3. Juni 1955 verunglückte er tödlich. Er wollte einen mit Heu beladenen Wagen nach Hause fahren. Dabei setzte er sich mit Hilfe seines Schwiegersohns auf das Pferd, dem dieser eine zusammengelegte Decke übergeworfen hatte. Kurze Zeit später fiel der Ehemann der Klägerin vom Pferd und wurde von den Rädern des Heuwagens überrollt. Der Beklagte lehnte den Antrag auf Hinterbliebenenversorgung ab, weil zwischen Todesursache und anerkannter Schädigungsfolge kein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Auf die Klage hin verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten, Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, die starke Körperbehinderung des Ehemanns der Klägerin habe zwar zur Entstehung und zur Schwere des Unfalls beigetragen, der Verunglückte habe aber durch sein eigenes Verhalten eine wesentliche Bedingung für den Unfall dadurch gesetzt, daß er trotz seiner körperlichen Gebrechen das verhältnismäßig noch junge Pferd entgegen dem Rat seiner Frau geritten habe, obwohl es zudem erst wenige Monate in seinem Besitz gewesen sei. Im Versorgungsrecht sei Ursache nur diejenige Bedingung, die wegen ihrer besonderen Beziehung zu dem Erfolg wesentlich beigetragen habe. Es komme deshalb darauf an, welche der beiden Bedingungen an Bedeutung derartig überwiege, daß sie allein die wesentliche Ursache darstelle. Dies sei im vorliegenden Fall das eigene Verhalten des Verunglückten gewesen. Er sei durch seine erhebliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Körpervverletzung in weit stärkerem Umfang Gefahren ausgesetzt gewesen als ein körperlich gesunder Mensch. Dieser Gefahrenbereich sei ihm in vollem Ausmaß bekannt gewesen. Er hätte sich daher nicht ohne triftigen Grund einer Gefahr aussetzen dürfen, die er voraussehen konnte. Dies habe er jedoch getan, als er sich auf das Pferd gesetzt habe, das noch verhältnismäßig jung gewesen sei, das er erst wenige Monate vorher gekauft habe und von dem er außerdem gewußt habe, daß es vor größeren Autos scheute. Die Gefahr eines Sturzes sei noch dadurch erhöht worden, daß er ohne Sattel und Steigbügel nur auf einer unbefestigten Decke geritten sei. Auch wenn dies bei den Bauern der dortigen Gegend üblich gewesen sein möge, so hätte der Verunglückte doch nicht die Vorsicht außer acht lassen dürfen, die wegen seiner schweren Schädigung geboten war. Zum mindesten hätte er dafür sorgen müssen, daß ihn jemand begleitete, der im Fall der Gefahr sofort hätte eingreifen können. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Klägerin legte gegen das am 28. Oktober 1961 zugestellte Urteil am 7. November 1961 Revision ein und begründete sie am 13. Dezember 1961.

Sie trägt vor, der tödliche Unfall hätte sich nicht ereignet, wenn ihr Ehemann im Vollbesitz seiner Gesundheit gewesen wäre; es müsse daher ein Zusammenhang zwischen dem Tod und der anerkannten Schädigungsfolge bejaht werden. Da der Ehemann sich das Reiten zugetraut habe, könne man sein Verhalten nicht als grob fahrlässig ansehen, zumal der Ritt am 3. Juni 1955 mindestens der vierte oder fünfte auf diesem Pferd gewesen sei. Das Reiten dürfe auch nicht als verantwortungslos empfunden werden, vielmehr habe der Verunglückte zur Erhaltung seines Selbstwertempfindens und zur Vermeidung eines gefährlichen Minderwertigkeitsbewußtseins so handeln müssen. Nach Art. 2 des Grundgesetzes sei jedem Bürger das Recht der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit garantiert. Nur die stärkste Form des Verschul-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dens, die Absicht der Schädigung, schließe die Anerkennung des Todes als Schädigungsfolge aus. Es sei daher die wesentliche Bedingung für den Tod des Ehemanns der Klägerin in dem kriegseigentümlichen Gefahrenbereich zu erblicken.

Die Klägerin beantragt, .

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22. September 1961 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Freiburg vom 19. September 1958 zurückzuweisen,

hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Teile sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung verneint, weil die überwiegende Ursache des Todes das eigene schuldhafte Verhalten des Verunglückten, nicht aber die Auswirkungen der Kriegsverletzung gewesen sei. Diese Schlußfolgerung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn, wie hier, mehrere Ursachen für den Eintritt des Todes mitgewirkt haben, so ist jeweils zu prüfen, ob die Wehrdienstbeschädigung im Verhältnis zu anderen Einzelbedingungen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Eintritt des Todes mitgewirkt hat. Haben mehrere Umstände zum Tod des Beschädigten beigetragen, so können sie nur dann nebeneinander Mitursachen sein, wenn sie für den Tod etwa gleichwertige Ursachen gewesen sind. Kommt dagegen einem der Umstände gegenüber anderen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

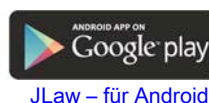
- 5 -

eine überragende Bedeutung; zu, so ist dieser Umstand die wesentliche Bedingung und damit allein die Ursache im Sinne der Ursachenlehre des Rechts der Kriegsopferversorgung; in dieser Ursachenlehre gibt es, anders als im Zivilrecht, keine Unterbrechung des Ursachenzusammenhangs. Welche von mehreren Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne als wesentlich im Sinne der Kriegsopferversorgung anzusehen sind, richtet sich nach der Auffassung des praktischen Lebens und ist nach Erfahrungssätzen zu beurteilen (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts vom 26. Februar 1959 - 9 RV 96/55 - und 15. November 1960 - 11 RV 608/60 -). Als solche überwiegende Ursache hat das LSG mit Recht das unvorsichtige Verhalten des Verunglückten angesehen. Zutreffend hat es hervorgehoben, daß er seine starke körperliche Beeinträchtigung gekannt und nicht unterschätzt habe. Trotz dieser Kenntnis und trotz Abratens der Klägerin hat er sich auf das Pferd gesetzt, wobei er sogar noch die Hilfe seines Schwiegersohns in Anspruch nehmen mußte. Ein Gefahrenmoment bestand auch darin, daß er auf einer lose zusammengelegten Decke ohne Sattel und Steigbügel geritten ist und daß niemand nebenher ging, um ihm gegebenenfalls zu helfen. Des weiteren hat es sich um ein junges Pferd gehandelt, das erst kurze Zeit in seinem Besitz war und noch scheute. Eine Gefahrenerhöhung war der Umstand, daß das Pferd einen schwer beladenen Wagen zog. Hierdurch wurde erst die Gefahr eines Überfahrenwerdens geschaffen. Auch wenn es in der dortigen Gegend üblich sein mag, auf ungesatteltem Pferd zu reiten, so durfte dies der Verunglückte dennoch nicht tun, weil er schwer behindert war. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, der Verstorbene habe sich als Versehrter irgendwie körperlich betätigen müssen, um Minderwertigkeitskomplexe zu vermeiden; denn er durfte nur solche Tätigkeiten ausüben, die - gemessen an seinem Gesundheitszustand - keine unnötigen Gefahren mit sich brachten.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verunglückte nicht vorsätzlich gehandelt hat. Ein Verhalten, das durch die stärkste Form des Verschuldens, nämlich die Absicht, bestimmt wird, ist nach § 1 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) stets als die wesentliche Bedingung für eine Schädigung anzusehen; eine von dem Betroffenen absichtlich herbeigeführte Schädigung ist niemals eine solche im Sinne des BVG. Damit ist aber nicht gesagt, daß die andere Verschuldensform, die Fahrlässigkeit, zumal grobe Fahrlässigkeit, unbeachtlich ist. Vielmehr kommt es hier auf die Verhältnisse des Einzelfalles an. Vorliegend ist, wie dargelegt, das eigene grob fahrlässige Verhalten des Verunglückten die wesentliche Bedingung für den Tod. Das LSG hat daher, ohne das Gesetz zu verletzen, den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt.

Die Revision ist mithin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

